

## 2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, das nachstehende Zollregulativ für Reisstärkefabriken zu genehmigen.

Berlin, den 2. Juli 1891.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Freiherr von Malshahn.

### Zollregulativ für Reisstärkefabriken.

#### §. 1.

Inhaber von Reisstärkefabriken, welche Reiskreis mit dem Anspruch auf Zollnachlass bei der Ausfuhr einer entsprechenden Menge von ihnen hergestellter Reisstärke verarbeiten wollen, haben die Bewilligung eines Zollkontos für den zu verarbeitenden Reis bei dem Hauptamt zu beantragen, wobei genaue Angaben über die Fabrikationsanlagen und die Art des Betriebes zu machen sind. Nach Bewilligung des Antrages sind Aenderungen hierin nur nach vorgängiger Anzeige zulässig.

Der Ausfuhr der Reisstärke steht die Niederlegung der letzteren in einer Zollniederlage unter amtlichem Mitverschlusse gleich.

#### §. 2.

Die Genehmigung des Antrages, welche jederzeit widerruflich ist, erfolgt seitens der Direktionsbehörde. Dieselbe wird nur Gewerbetreibenden erteilt, welche kaufmännische Bücher ordnungsmäßig führen, das Vertrauen der Verwaltung genießen und entweder selbst am Orte der Fabrikationsanstalt wohnen oder einen dort wohnhaften geeigneten Vertreter bestellen. Rückfichtlich der zu leistenden Sicherheit gelten die von der obersten Landes-Finanzbehörde getroffenen Bestimmungen.

Der Zollbehörde ist das Recht einzuräumen, durch Einsicht in die Handels- und Fabrikationsbücher und durch sonstige Kontrolle des Betriebes von der Beachtung der gegebenen Vorschriften Ueberzeugung zu nehmen.

#### §. 3.

Diejenigen Räume, in welchen der auf dem Zollkonto angeschriebene Reis sowie die fertige Reisstärke zur Lagerung gelangt, sind der Zollbehörde anzumelden. Die Puchführung ist so einzurichten, daß jederzeit festgestellt werden kann, wieviel Reis beziehungsweise Reisstärke in diesen Räumen vorhanden sein soll.

Wird in der Fabrik auch Stärke aus anderen Stoffen als Reis (z. B. aus Weizen oder Kartoffeln) hergestellt, so müssen die Räume zur Fabrikation und Lagerung von Reisstärke von den übrigen Fabrikräumen getrennt sein.

#### §. 4.

Die Amtsstelle hat über den für die Fabrik abgefertigten Reis, sowie über die ausgeführte Walter h. Reisstärke ein Konto nach Muster A zu führen.

#### §. 5.

Ungeschält bezogener Reis darf in der Fabrik unter amtlicher Kontrolle enthüllt werden. Zu diesem Zweck ist die Stunde des Beginns der Enthüllung vorher anzumelden. Vor Beginn und nach Beendigung der letzteren ist der Reis amtlich zu wiegen und das Ergebnis zu beschreiben. Die entstandene Differenz ist von der angeschriebenen Reismenge im Konto abzusetzen.

Die bei der Enthüllung des Reises entstehenden Reisabfälle, bei welchen ihrer Beschaffenheit nach ein Ausschneiden der darin enthaltenen Reiskerne (Weiß, Gries etc.) angängig erscheint, können nach